

Das GEAS-Anpassungsgesetz vom 28. April 2026

Übersicht zu den wesentlichen Neuerungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz sowie im Asylbewerberleistungsgesetz*

Stand: 12. Juni 2026

Am 28. April 2026 sind das sogenannte GEAS-Anpassungsgesetz und das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz im Bundesgesetzblatt erschienen.¹ Die nun verabschiedeten Gesetze beruhen im Wesentlichen auf Gesetzentwürfen, die im September 2025 von der Bundesregierung vorgelegt wurden² und die anschließend besonders durch den Innenausschuss des Bundestags noch deutlich verändert wurden.

Die GEAS-Anpassungsgesetze sollen die deutsche Rechtslage an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems anpassen, welche in ihren wesentlichen Elementen ab dem 12. Juni 2026 Anwendung findet. Im Rahmen der Reform wurden die meisten der bislang geltenden europäischen Richtlinien zu Verordnungen. Dies hat zur Folge, dass europäisches Recht in vielen Bereichen ab dem 12. Juni 2026 unmittelbar anzuwenden ist und dem nationalen Recht vorgeht. Aus diesem Grund wurden besonders im Asylgesetz eine Reihe von Regelungen gestrichen und durch Verweise auf die europäischen Verordnungen ersetzt.

Allerdings räumen auch die neuen EU-Verordnungen den Mitgliedstaaten in einigen Berichen noch immer erhebliche Spielräume ein. Zudem werden die Aufnah-

mebedingungen für Schutzsuchende weiterhin in einer Richtlinie geregelt (Aufnahmerichtlinie 2024/1346), die in nationales Recht umgesetzt werden muss. Aus diesen Gründen wurden zahlreiche Änderungen im Asylgesetz, im Aufenthaltsgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz sowie in weiteren Gesetzen vorgenommen, von denen wir die wichtigsten hier überblicksartig vorstellen.

Zitierte EU-Rechtsakte

Die neuen Rechtsakte der GEAS-Reform werden im nachfolgenden Text mit den folgenden Abkürzungen zitiert:

Rechtsakt	Amtl. Nr.	Abkürzung
Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung	2024/1351	AMMVO
Asylverfahrensverordnung	2024/1348	AsylVfVO
Aufnahmerichtlinie	2024/1346	AufnRL
Grenzurückführungsverordnung	2024/1349	GrenzRVO
Screening-Verordnung	2024/1356	ScreeningVO
Status-Verordnung (auch: Qualifikationsverordnung)	2024/1347	StatusVO

Die meisten Regelungen treten am 12. Juni 2026 in Kraft. Wenige Vorschriften gelten allerdings bereits seit dem Tag nach der Verkündung (29. April 2029) bzw. werden erst am 12. Juni 2029 in Kraft treten. Auf die abweichenden Daten des Inkrafttretens weisen wir jeweils hin.

* Die Übersicht wurde erarbeitet von Elisabeth Burczyk, Laura Hilb und Michael Kalkmann (Informationsverbund Asyl und Migration).

¹ Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz), [BGBl. I Nr. 111 vom 28.4.2026](#) und Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze infolge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz), [BGBl. I Nr. 112 vom 28.4.2026](#).

² Gesetzentwurf Bundesregierung für das GEAS-Anpassungsgesetz: [BT-Drs. 21/1848 vom 29.9.2025](#); Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, [BT-Drs. 21/4321 vom 25.2.2026](#).

I. Änderungen im Asylgesetz

1. Definition des internationalen Schutzes (Streichung von §§ 3 ff. AsylG)

Der Flüchtlingsschutz sowie der subsidiäre Schutz sind bisher noch in §§ 3 ff. sowie § 4 AsylG geregelt. Diese Normen werden im nationalen Gesetz nunmehr gestrichen und es wird auf die Statusverordnung verwiesen. Die Normen, die für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft relevant sind, sind nunmehr die folgenden:

Übersicht: Das Prüfschema für den Flüchtlingsschutz in der StatusVO

Art. StatusVO	Prüfungskriterium
Art. 9	Verfolgungshandlung
Art. 6	Verfolgungsakteur
Art. 3 Nr. 5	begründete Furcht vor Verfolgung
Art. 9 und 10	Verknüpfung von Verfolgungshandlung mit Verfolgungsgrund
Art. 7 und 8	mögliche Schutzakteure und möglicher interner Schutz
Art. 12	mögliche Ausschlussgründe

Bei den Definitionen der Verfolgungshandlung, des Verfolgungsakteurs, der begründeten Furcht vor Verfolgung sowie der Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund gab es keine inhaltlichen Änderungen.

Demgegenüber enthalten die Verfolgungsgründe, die sich nunmehr in Art. 10 StatusVO finden, teilweise umfangreichere Definitionen als diejenigen in § 3b AsylG a. F.

Auch bei den Akteuren, die Schutz bieten können (nunmehr Art. 7 StatusVO), gab es eine Änderung. »Stabile und etablierte nichtstaatliche Stellen, einschließlich internationaler Organisationen« können nunmehr als Schutzakteure infrage kommen, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Hoheitsgebietes beherrschen. In § 3d AsylG a. F. hatte die entsprechende Formulierung »Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen« gelautet.

Hinsichtlich des internen Schutzes, der sich in Art. 8 StatusVO findet, gibt es weitere Vorgaben, die zu prüfen sind. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass ein wirksamer Schutz in einem anderen Landesteil bei staatlicher Verfolgung nicht erreicht werden kann. Der interne Schutz ist vom BAMF nur noch zu prüfen, wenn eindeutig festgestellt wurde, dass die Gefahr von Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden von einem Akteur ausgeht, dessen Macht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist. Den Nachweis, dass interner Schutz erlangt werden kann, muss außerdem das BAMF erbringen.

2. Asylverfahren

Aufgaben des BAMF (Änderung von § 5 AsylG)

Die wie bisher in § 5 AsylG geregelten Aufgaben des BAMF enthalten nunmehr auch ausdrücklich die Pflicht, festzustellen, ob Personen besondere (Verfahrens-)Garantien benötigen.

Rolle von UNHCR (Streichung von § 9 AsylG)

Die besondere Rolle des UNHCR, die in § 9 AsylG bisher geregelt war, wurde gestrichen und ist in Art. 6 AsylVfVO zu finden.

Zuständigkeiten (neuer § 23 AsylG und neuer § 39 AsylG)

In § 23 AsylG n. F. ist nun geregelt, dass das BAMF auch nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG entscheidet.

Nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens sind die Ausländerbehörden für Entscheidungen und Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zuständig (siehe § 39 AsylG n. F.). Dies gilt ausdrücklich auch für das Wiederaufgreifen nach § 51 VwVfG in den Fällen des § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 AsylG (Prüfung, ob die Abschiebung dem Kindeswohl, familiären Bindungen oder der Gesundheitszustand entgegensteht und wenn die betroffenen Personen keinen Aufenthaltstitel besitzen), was bisher nicht eindeutig geregelt war und erst jüngst vom BVerwG entschieden wurde.³

Dreistufige Antragstellung (§§ 13, 13a, 14 AsylG)

Das Asylverfahren folgt nunmehr anderen Begrifflichkeiten. Diese sind in den §§ 13, 13a, 14 AsylG n. F. geregelt und lauten wie folgt:

1. Stufe: Stellung des Asylantrags (§ 13 AsylG)
2. Stufe: Registrierung des Asylantrags (§ 13a AsylG)
3. Stufe: Einreichung des Asylantrags (§ 14 AsylG)

Die »Asylantragstellung« ab Juni 2026 entspricht dem heutigen Asylgesuch; die »Einreichung« des Asylantrags entspricht der heutigen förmlichen Asylantragstellung. Mit der Asylantragstellung erhalten die Personen den An-

³ BVerwG, Urteil vom 20. November 2025 – 1 C 28.24 – [asyl.net: M33793](https://www.asyl.net/M33793).

kunfts nachweis und mit der Einreichung des Asylantrages erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung.

Bei einem Aufenthalt in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung entscheidet das BAMF im Einzelfall, ob der Asylantrag persönlich gestellt und eingereicht werden muss, oder ob es ausnahmsweise auch schriftlich möglich ist.

Familieneinheit (Streichung von § 14a AsylG)

§ 14a AsylG, der die Familieneinheit im Asylverfahren sicherstellen soll, wird bis auf seinen Absatz 2 gestrichen. Damit entfallen im AsylG die Regelungen des Abs. 1 a. F. (automatische Antragstellung für Kinder, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung eines Elternteils in Deutschland aufhalten) sowie des Abs. 3 a. F. (Möglichkeit des Verzichts auf Durchführung des Asylverfahrens für Kinder).

§ 14a Abs. 2 a. F. wird zu § 14 Abs. 5 AsylG. Somit ist nun in § 14 Abs. 5 AsylG geregelt, dass der Umstand der (nachträglichen) Einreise eines minderjährigen Kindes oder die Geburt im Inland dem BAMF unverzüglich anzuzeigen sind, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

Mitwirkungspflichten und Anhörung (Änderung von § 15 AsylG)

Die zentralen Mitwirkungspflichten sind weiterhin in § 15 AsylG geregelt, allerdings verweist die Norm ausdrücklich auf Art. 9 Abs. 2 AsylVfVO und Art. 17 Abs. 3 AMMVO, in denen von einer uneingeschränkten Kooperation die Rede ist. Dieser Begriff ist neu im Migrationsrecht. Auch in § 25 AsylG finden sich weiterhin die wichtigsten Aspekte für die Anhörung (neben den Art. 13 und 14 AsylVfVO). Eine Neuerung ist, dass eine Tonaufzeichnung von der Anhörung gemacht werden soll, die dann auch Bestandteil der Akte wird. Es ist ein ordnungsrechtliches Vergehen, die Tonaufzeichnung zu veröffentlichen.

Rechtsauskunft (neue §§ 12b und 12c AsylG)

Während des Asylverfahrens gibt es neben § 12a AsylG (Asylverfahrensberatung) einen zusätzlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft durch das BAMF (neuer § 12b AsylG). Hier wird es vermutlich zu einigen Abgrenzungsfragen hinsichtlich des Umfangs und der Kom-

petenzen von Verfahrensberatung auf der einen und der Rechtsauskunft auf der anderen Seite kommen.

Außerdem sieht ein neuer § 12c AsylG vor, dass der Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen für Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, beschränkt werden kann, »wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.« Dies gilt allerdings nicht für Rechtsvertreter*innen, also bevollmächtigte Anwält*innen. Ob und wie Behörden in Deutschland von dieser Möglichkeit des eingeschränkten Zugangs für Unterstützer*innen Gebrauch machen, ist derzeit noch nicht absehbar.

Ausreisefrist (Änderung von § 38 AsylG)

Die Ausreisefrist nach Ablehnung eines Asylantrags bleibt bei 30 Tagen (siehe § 38 Abs. 2 AsylG), außer z. B. in Verfahren, die mit einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet enden, in Rückkehrverfahren oder bei der stillschweigenden Rücknahme. Unter anderem in diesen Verfahren beträgt die Ausreisefrist eine Woche (§ 38 Abs. 1 AsylG). Wurde ein Eilantrag gegen die drohende Abschiebung eingereicht, beginnt die Frist zu laufen, wenn das Gericht diesen Antrag ablehnt und der ablehnende gerichtliche Beschluss zugestellt wird.

Klagefrist (Änderung in § 74 AsylG)

Die Klagefrist ist weiterhin in § 74 AsylG geregelt und beträgt in Verfahren mit einer einfachen Ablehnung zwei Wochen. In diesen Fällen hat die Klage wie bisher aufschiebende Wirkung. In allen anderen Fällen beträgt die Klagefrist eine Woche und die Klage hat keine automatische aufschiebende Wirkung.

Klageverfahren (Änderungen in § 77 AsylG)

In § 77 AsylG ist die Möglichkeit geregelt worden, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen, wenn ein Gericht die Bestimmung eines sicheren Drittstaates oder eines sicheren Herkunftsstaates durch Rechtsverordnung für rechtswidrig hält. Die Möglichkeit, sichere Drittstaaten bzw. sichere Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung festzulegen, geht auf Änderungen der AsylVfVO vom Februar 2026 zurück. Im nationalen Recht wurde die Ermächtigung dazu in § 27 AsylG und § 29b AsylG umgesetzt (siehe unten). Außerdem sollen die Gerichte im Verwaltungsgerichts-

verfahren innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden. Diese Frist kann verlängert werden (siehe § 77 Abs. 6 AsylG i. V. m. Art. 35 Abs. 5 AsylVfVO).

3. Neue Verfahren

Asylgrenzverfahren (neuer § 18a AsylG)

Die bisherigen Flughafenverfahren werden durch die sogenannten Asylgrenzverfahren abgelöst, die in einem umfassend neu gestalteten § 18a AsylG geregelt werden. Asylverfahren, die an der Grenze durchgeführt werden, sollen durch das BAMF innerhalb von acht Wochen nach Registrierung des Antrags abgeschlossen werden. Eine Verlängerung dieser Frist auf zwölf Wochen durch das BAMF ist möglich, wenn die antragstellende Person im Rahmen des Solidaritätsmechanismus von Deutschland übernommen wurde. Für die Dauer des Grenzverfahrens gelten die Antragstellenden als nicht eingereist. Sie erhalten weder einen Ankunftsbescheid noch eine Aufenthaltsgestattung. Außerdem wird die Einreise verweigert, wenn der Asylantrag abgelehnt wird. Klagen gegen die Ablehnung im Grenzverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Aus diesem Grund muss die Klage mit einem Eilantrag verbunden werden, welcher innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des BAMF gestellt und begründet werden muss. Ist die mit der Entscheidung ergangene Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder ganz unterblieben, beträgt die Klagefrist einen Monat (anstatt der im Verwaltungsverfahren üblichen Jahresfrist, siehe § 58 VwGO).

Während des Grenzverfahrens dürfen sich die Schutzsuchenden nur an einem bestimmten Ort aufhalten, den das BAMF festlegt. Die Höchstdauer der Anordnung, mit der die Bewegungsfreiheit beschränkt wird, beträgt 12 Wochen, da auch das Grenzverfahren maximal 12 Wochen dauern darf. Die Anordnung ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Rückkehrgrenzverfahren (§ 18a Abs. 6a AsylG, § 70b AsylG)

Nach der Ablehnung des Asylantrags schließt sich das sogenannte Rückkehrgrenzverfahren an, sobald das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist. Das Rückkehrgrenzverfahren darf maximal 12 Wochen dauern. Auch Haft ist im Rückkehrgrenzverfahren auf richterliche Anordnung möglich (§ 70b AsylG). Dabei wird in bestimmten Fällen im Rahmen einer sogenannten widerleglichen Vermutung angenommen, dass Fluchtgefahr besteht. Damit wird also davon ausgegangen, dass ein Haftgrund vorliegt, falls die Betroffenen die Annahme der Fluchtgefahr nicht im Einzelfall widerlegen können. Solche Fälle sind beispielsweise Identitätstäuschung oder das Verlassen eines Mitgliedstaats vor Abschluss eines dort laufenden

Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz.

Beschleunigte Verfahren (Art. 42 AsylVfVO, Streichung von § 30a AsylG)

In einer Vielzahl von Fällen wird das beschleunigte Verfahren angewandt, das nicht im AsylG geregelt ist, sondern sich nur aus der AsylVfVO ergibt (siehe Art. 42 AsylVfVO). Das ist beispielsweise der Fall bei eindeutig falschen oder unwahrscheinlichen Angaben oder wenn die Person aus einem sicheren Herkunftsland stammt. In diesen Fällen ist eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet der Regelfall (§ 30 AsylG). Die Folge sind verkürzte Rechtsmittelfristen, außerdem hat die Klage keine automatische aufschiebende Wirkung. Um sicherzustellen, dass betroffene Personen nicht während des Klageverfahrens abgeschoben werden, muss eine Klage daher mit einem Eilantrag verbunden werden, der darauf abzielt, die Aufenthaltsbeendigung vorübergehend aussetzen zu lassen.

Ausdrückliche Rücknahme (Art. 40 AsylVfVO)

Die ausdrückliche Rücknahme ist ausschließlich in der AsylVfVO geregelt (siehe Art. 40). § 32 AsylG n.F. verweist insofern nur auf die entsprechende Norm in der Asylverfahrensverordnung. Danach kann jederzeit der Antrag zurückgenommen werden. Die Entscheidung ist allerdings endgültig – ein Rechtsmittel dagegen ist nicht möglich. Jeder weitere Asylantrag ist damit als Folgeantrag zu werten.

Stillschweigende Rücknahme (Art. 41 AsylVfVO, Streichung von § 33 AsylG)

Auch die stillschweigende Rücknahme ist ausschließlich in Art. 41 AsylVfVO geregelt (bzw. verweist § 32 AsylG auf die Asylverfahrensverordnung) und wird in der bisherigen Kommentierung der Verordnung als äußerst problematisch eingeschätzt.⁴ Sie ergeht laut der AsylVfVO in den folgenden Fällen:

- bei Nicht-Einreichung des Asylantrags ohne rechtfertigenden Grund,
- bei Verweigerung der Zusammenarbeit in der Form, dass persönliche Angaben nicht gemacht und vor-

⁴ Demnach erhöhen die Neuregelungen die Gefahr, dass deutlich mehr Asylanträge aus rein formalen Gründen – und möglicherweise aufgrund von Missverständnissen oder fehlender Kommunikation – als »zurückgenommen« gewertet werden, ohne dass dies der Intention der Antragstellenden entspricht. ECRE Comments Paper on the Asylum Procedures Regulation, abrufbar bei ecre.org, Juni 2024, S. 64 ff.

- handene Identitätsdokumente nicht vorgelegt werden,
- bei Weigerung der Angabe der Anschrift,
 - wenn nicht an der Anhörung ohne rechtfertigenden Grund teilgenommen wird oder die Beantwortung von Fragen ohne rechtfertigenden Grund verweigert wird und dadurch kein ausreichendes Ergebnis in der Anhörung vorhanden ist, um über den Antrag zu entscheiden,
 - wenn Meldepflichten wiederholt verletzt werden oder die Personen den Behörden nicht weiterhin zur Verfügung stehen,
 - wenn der Asylantrag in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat eingereicht wird und die Person sich nicht in dem zuständigen Mitgliedstaat aufhält.

Möglich ist, dass das BAMF in diesen Fällen das Verfahren aussetzt, um den Asylsuchenden die Möglichkeit zu geben, Unterlagen nachzureichen oder geforderte Mitwirkungshandlungen nachzuholen, bevor die stillschweigende Rücknahme erklärt wird (Art. 41 Abs. 4 AsylVfVO). Außerdem muss das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten entscheiden. Die Entscheidung über die stillschweigende Rücknahme ist zwar gerichtlich anfechtbar, aber die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Person jederzeit abgeschoben werden kann. Daher muss ein Eilantrag gestellt werden, um die aufschiebende Wirkung durch das Gericht anordnen zu lassen.

Da § 33 AsylG gestrichen wird, der Regelungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorsieht, gibt es keine weiteren gesetzlich geregelten Möglichkeiten, das Verfahren wiederaufzunehmen, abgesehen von Klageerhebung und Stellung eines Eilantrags. Nach der AsylVfVO ist kein Wiederaufgreifen des Verfahrens möglich, sondern ein möglicher neuer Antrag, der nach stillschweigender Rücknahme gestellt wird, ist als Folgeantrag zu behandeln (Art. 3 Nr. 19 AsylVfVO). Wie bei allen Folgeanträgen sind damit hohen Hürden zu überwinden, damit er als zulässig angesehen und inhaltlich geprüft wird.

Abschaffung des Familienasyls (Änderung von § 26 AsylG, Art. 23 StatusVO)

Alle Anträge von Familienangehörigen werden individuell geprüft. Es besteht nicht mehr die Möglichkeit, Familienasyl zu erhalten, weil beispielsweise Ehepartner*innen bereits den Flüchtlingsschutz erhalten haben. Dies gilt auch für Kinder. Wird der Antrag auf Asyl eines oder einer Familienangehörigen abgelehnt und es besteht eine Schutzzuerkennung eines Familienmitglieds, dann besteht allerdings die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erhalten. In jedem Fall ergeht dann keine Abschiebungsandrohung (§ 26 Abs. 2 AsylG, Art. 23 StatusVO). Um als Familie in diesem Sinne zu gelten, muss die Familie ledig-

lich vor Ankunft im Bundesgebiet bestanden haben und nicht bereits im Herkunftsland (Art. 3 Nr. 9 StatusVO).

Sichere Drittstaaten durch Rechtsverordnung (§ 27 AsylG, Art. 64 AsylVfVO)

Nach § 27 AsylG kann die Bundesregierung nunmehr auch sichere Drittstaaten durch eine Rechtsverordnung bestimmen, also ohne Beteiligung des Bundestags. Grundlage hierfür ist Art. 64 AsylVfVO. Lediglich wenn die genannten Staaten nicht auch auf einer Liste sicherer Drittstaaten stehen, die nach Art. 60 AsylVfVO unionsweit gilt, muss die Bundesregierung alle zwei Jahre, erstmals zum 12. Juni 2027 dem Bundestag einen Bericht darüber vorlegen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als sicherer Drittstaat weiterhin gegeben sind.

Neuordnung der Unzulässigkeitsgründe (Änderung von § 29 AsylG, Art. 38 AsylVfVO)

Die Gründe für die Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig sind im Wesentlichen in der AsylVfVO angelegt, werden aber in § 29 AsylG in veränderter Reihenfolge aufgelistet. Das BAMF kann demnach einen Asylantrag in den folgenden Fällen als unzulässig ablehnen:

1. Ein internationales Strafgericht hat eine Überstellung angeordnet, es sei denn es sind »relevante Umstände« aufgetreten, die das Gericht bisher nicht berücksichtigt hat (Art. 38 Abs. 1 Bst. d AsylVfVO). Oder es ist eine Rückkehrentscheidung im Sinne der bisher noch geltenden Rückführungsrichtlinie ergangen und ein Antrag gegen diese Entscheidung wurde erst nach Ablauf von sieben Tagen nach Erhalt der Entscheidung gestellt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Person über die Folgen unterrichtet wurde und seit Ablauf der Frist keine neuen »relevanten Umstände« eingetreten sind (Art. 38 Abs. 1 Bst. e AsylVfVO).
2. Ein Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt, wenn in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde (also wie bisher auch; Art. 38 Abs. 1 Bst. c AsylVfVO).
3. Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt, wenn ein sicherer Drittstaat nach § 26a AsylG i. V. m. Art. 16a Grundgesetz bereit ist, die schutzsuchende Person wieder aufzunehmen.
4. Eine Ablehnung als unzulässig kommt auch in Betracht, wenn ein Staat auf Unionsebene gemäß Art. 59 AsylVfVO als sicherer Drittstaat betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass die Person von diesem Staat nicht übernommen wird (Art. 38 Abs. 1 Bst. b AsylVfVO).
5. Der Antrag kann auch als unzulässig abgelehnt werden, wenn ein Staat als erster Asylstaat angesehen

wird, also ein Staat, in dem für die Person der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt (Art. 38 Abs. 1 Bst. a AsylVfVO).

6. Und schließlich wird ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt, wenn im Falle eines Folgeantrags ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (Art. 38 Abs. 2 AsylVfVO).

Keine inhaltliche Prüfung bei Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Art. 39 AsylVfVO)

Entfallen ist im AsylG die Regelung, wonach auch Anträge als unzulässig abzulehnen sind, wenn im Dublin-Verfahren die Zuständigkeit eines anderen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens festgestellt wurde. In Art. 39 AsylVfVO ist nun stattdessen geregelt, dass ein Asylantrag nicht mehr auf seine Begründetheit geprüft wird, wenn ein anderer Mitgliedstaat gemäß der AMMVO zuständig ist (Art. 39 Abs. 1 Bst. a AsylVfVO). In der Praxis heißt das für die »Dublin-Verfahren«, dass die Asylanträge bei Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nicht mehr als »unzulässig« oder in sonstiger Weise abgelehnt werden. Stattdessen ergehen unmittelbar eine Überstellungsentscheidung sowie die Abschiebungsanordnung, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann (Art. 42 AMMVO, § 34a AsylG).

4. Unterbringung

Sekundärmigrationszentren (neuer § 44 Abs. 1a AsylG, neuer § 68 AsylG)

Nach § 44 Abs. 1a AsylG können Sekundärmigrationszentren eingeführt werden. Diese sind für die Unterbringung von Personen vorgesehen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz zuerkannt hat. Die betroffenen Menschen sind verpflichtet, für eine Maximaldauer von 24 Monaten dort zu wohnen.

§ 68 AsylG regelt Bewegungsbeschränkungen für Personen in den Sekundärmigrationszentren. Sie können beispielsweise angeordnet werden, wenn Fluchtgefahr besteht. Diese Fluchtgefahr wird wiederum gesetzlich vermutet (siehe § 68 Abs. 2 S. 1 AsylG), es wird also davon ausgegangen, dass sie vorliegt, wenn die Betroffenen diese Vermutung nicht im Einzelfall widerlegen. Diese Norm des § 68 AsylG regelt außerdem sehr detailliert, für welche Personengruppen in welchen Zeiträumen Tages- und Nachtzeitanordnungen möglich sind. Nachtzeitanordnungen sehen vor, dass zwischen 22 und 6 Uhr die Einrichtung nicht verlassen werden darf. Wird eine Tageszeitanordnung erlassen, ist auch tagsüber das Verlassen der Einrichtung verboten. Die Tageszeitanordnung darf für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten verlängert werden, wobei bei »flüchtigen« Personen auch ein

Zurücksetzen dieser Frist und damit gegebenenfalls eine deutlich längere Laufzeit möglich ist.

Bewegungseinschränkungen in Aufnahmeeinrichtungen (neuer § 68a AsylG)

In Aufnahmeeinrichtungen können ebenfalls Bewegungseinschränkungen nach § 68a AsylG angeordnet werden. Dies ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei Fluchtgefahr möglich. Hier wird die Fluchtgefahr – anders als bei den Sekundärmigrationszentren – allerdings nicht gesetzlich vermutet, sondern muss im Einzelfall von der Behörde schriftlich begründet werden (§ 68 Abs. 4 AsylG). Die Anordnung von Bewegungseinschränkungen während der Tageszeit ist bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten zulässig. In § 68a Abs. 2 AsylG ist geregelt, wann den Personen ausnahmsweise erlaubt werden soll, die Einrichtung zu verlassen, wenn eine Anordnung zur Bewegungseinschränkung vorliegt. Nach Absatz 3 der Regelung können die Behörden den Betroffenen außerdem Meldepflichten auferlegen.

5. Erwerbstätigkeit

Bei Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen (Änderungen in § 61 AsylG)

§ 61 AsylG regelt wie auch bisher die Erwerbstätigkeit für Menschen im Asylverfahren. Innerhalb der ersten drei Monate bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Nach diesen drei Monaten darf eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, wenn das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und die Bundesagentur für Arbeit der Aufnahme einer Beschäftigung zugestimmt hat oder es keiner Zustimmung bedarf.

Diese Voraufenthaltsfrist von drei Monaten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich auf sechs Monate, wenn ein Aufnahmegesuch im Zuständigkeitsverfahren nach der AMMVO gestellt wurde oder eine Wiederaufnahmemitteilung im Rahmen der AMMVO übermittelt wurde. Sie verlängert sich auch auf sechs Monate, wenn die Person bereits internationalen Schutz in einem anderen EU-Staat erhalten hat, es sei denn, dass in Deutschland ein erneutes Asylverfahren durchgeführt werden muss.

Verbot bei Mitwirkungspflichtverletzung und in beschleunigten Verfahren (neuer § 61 Abs. 1 S. 4 und S. 5 AsylG)

Darüber hinaus wird die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nicht erteilt, wenn Mitwirkungspflichten wiederholt oder in erheblicher Weise verletzt wurden.

Auch in bestimmten beschleunigten Verfahren wird keine Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt (Bezug genommen wird hier auf die beschleunigten Verfahren nach Art. 42 Abs. 1 Uabs. 1 Bst. a bis f AsylVfVO, das sind u. a. die beschleunigten Verfahren bei einem Vortrag »ohne Belang«, bei unstimmigen, falschen oder offensichtlich unwahrscheinlichen Angaben oder bei einer angenommenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

6. Entzug des Schutzstatus (Streichung von §§ 73, 73a AsylG, geänderte §§ 72 und 73b AsylG)

Die Bestimmungen zu Widerruf und Rücknahme in §§ 73, 73a AsylG a. F. wurden gestrichen. Das Erlöschen, der Widerruf und die Rücknahme von Schutzstatus sind damit in § 72 und § 73b AsylG geregelt bzw. stellen diese Normen nur noch ergänzende Regelungen zu den entsprechenden Vorgaben der AsylVfVO dar.

Der Entzug des Schutzstatus und das Verfahren hierfür werden nun in § 73b AsylG geregelt, der in Abs. 1 für die Prüfung des Entzugs eines Schutzstatus zunächst auf die StatusVO verweist (siehe Art. 14 und 19 StatusVO; Art. 65 und 66 AsylVfVO).

In § 73b Abs. 1a AsylG (aus § 73 a. F. AsylG) ist aufgenommen worden, dass bei bloßer Reise in den Herkunftsstaat vermutet wird, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG nicht mehr vorliegen. Die Vermutung gilt nur dann nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.

7. Übergangsvorschrift (§ 87e AsylG)

§ 87e AsylG sieht bestimmte Fristen für die Anwendung der entsprechenden Normen vor, mit denen festgelegt werden soll, ob die alte oder neue Rechtslage auf Anträge anwendbar ist, die vor bzw. nach dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden.

Anwendungszeitpunkt AsylVfVO

§ 87e AsylG regelt, dass für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen sowie für die Durchführung des Verfahrens zum Entzug des internationalen Schutzes Art. 79 Abs. 3 AsylVfVO gilt. Im Asylverfahren (inkl. Grenzverfahren und beschleunigte Verfahren) ist der Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz maßgeblich, also die Einreichung des Antrags. Wird dieser ab dem 12. Juni 2026 eingereicht, dann gilt die AsylVfVO; wird der Antrag vor diesem Datum eingereicht, gilt die alte Asylverfahrensrichtlinie.

Anwendungszeitpunkt StatusVO

Verwirrend ist eine Regelung in § 87e Abs. 2 S. 1 AsylG, wonach die StatusVO nur auf Anträge Anwendung finden soll, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. Dies steht im Widerspruch dazu, dass die StatusVO selbst keine Übergangsregelung vorsieht und daher ab diesem Datum einheitlich (auch für »Altanträge«) zur Anwendung kommen muss. Die Gesetzgebung hat daher kurz vor dem Wirksamwerden der GEAS-Reform noch einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt, der vorsieht, dass die fehlerhafte Übergangsvorschrift mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 wieder gestrichen werden soll.⁵ Bis zu diesem Datum soll laut einer Auskunft der Bundesregierung⁶ durch eine Dienstanweisung an das BAMF sichergestellt werden, dass die neue StatusVO zur Anwendung kommt, wenn sie für die Asylsuchenden günstigere Regelungen enthält als die bisherigen Regelungen der §§ 3 und 4 AsylG.

8. Haft

Asylverfahrenshaft (Neue §§ 69 ff. AsylG)

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, auf richterliche Anordnung Personen in sogenannte Asylverfahrenshaft zu nehmen. Dies ist in § 69 AsylG geregelt. § 70 AsylG regelt sodann den Vollzug der Asylverfahrenshaft, § 70a AsylG die Inhaftnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Gründe für die Inhaftnahme können vorliegen,

- wenn die Identität im Screening-Verfahren aus von der Person zu vertretenden Gründen nicht festgestellt werden kann und konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die Person einer Nachholung dieser Feststellung entziehen wird, oder
- wenn die Person ihr auferlegten Meldepflichten nicht nachgekommen ist und weiterhin Fluchtgefahr besteht, oder
- wenn im Asylgrenzverfahren über das Recht zur Einreise entschieden wird und konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Person untertaucht und dadurch die Durchführung des Asylgrenzverfahrens vereitelt, oder
- wenn die Person sich auf Grund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG zur Vorbereitung der Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft befindet und aufgrund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass sie den Asylantrag nur stellt, um die

⁵ Die Änderung ist enthalten im »Entwurf eines Gesetzes zur Reform der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft« vom 10.6.2026, BT-Drs. 21/6393.

⁶ Bundestag, Plenarprotokoll 21/83 vom 10. Juni 2026, S. 9913 f., Antwort des Parl. Staatssekretärs Christoph de Vries auf eine Frage der Abgeordneten Clara Bünger (Die Linke).

Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln; ein konkreter Anhaltspunkt ist insbesondere die Tatsache, dass die Person bereits Zugang zum Asylverfahren hatte, oder

- wenn von der Person eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht.

Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen (§ 70a Abs. 3 S. 1 AsylG). Stattdessen sollen angemessene Alternativen zur Inhaftnahme von Familien mit minderjährigen Kindern genutzt werden. Nur in Ausnahmefällen als letztes Mittel und nachdem festgestellt

worden ist, dass andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme dem Wohl des Kindes dient, dürfen auch minderjährige Personen in Haft genommen werden, im Fall von begleiteten Minderjährigen, wenn sich der Elternteil oder die primäre Betreuungsperson in Haft befindet oder im Fall von unbegleiteten Minderjährigen, wenn die Haft den Minderjährigen schützt.

II. Änderungen im Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz wird an zahlreichen Stellen redaktionell geändert (insbesondere durch Anpassung der Bezeichnungen der ab dem 12. Juni 2026 geltenden europäischen Rechtsakte). Im Folgenden gehen wir nur auf die wichtigsten Änderungen ein, mit denen Normen des Aufenthaltsgesetzes inhaltlich geändert oder neu eingeführt wurden.

Soweit nicht anders notiert gelten die Änderungen im Aufenthaltsgesetz ab dem 12. Juni 2026.

Anrechenbare Voraufenthaltszeiten beim Daueraufenthalt-EU (Änderung von § 9b AufenthG)

§ 9b AufenthG regelt die Anrechnung von Aufenthaltszeiten bei einer Aufenthaltserlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, insbesondere von Zeiten im Ausland, auf die für einen rechtmäßigen fünfjährigen Voraufenthalt erforderliche Frist.

Neu eingefügt wurde in § 9b Abs. 1 AufenthG ein Satz 5. Danach unterbricht die Ausreise aus dem Bundesgebiet den Aufenthalt, wenn einer Person im Bundesgebiet internationaler Schutz zuerkannt wurde, sie jedoch in einem anderen Mitgliedstaat angetroffen wird, in dem ihr nach nationalem Recht, Unionsrecht oder internationalem Recht kein Aufenthaltsrecht zusteht.

Beantragen Personen den Daueraufenthalt-EU, wird also beim notwendigen fünfjährigen Aufenthalt geprüft, ob die Personen zwischenzeitlich in einem anderen EU-Staat aufgegriffen wurden, in dem sie sich nicht aufhalten durften.

Aufenthaltstitel bei Asylantrag (geänderter § 10 Abs. 3 AufenthG)

§ 10 AufenthG, der einige Sperrwirkungen für Aufenthaltstitel bei Stellung eines Asylantrags vorsieht, wurde in Absatz 3 geändert.

§ 10 Abs. 3 AufenthG a. F. regelt, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, wenn ein Asylantrag nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 AsylG a. F. als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Eine Titelerteilung im Inland ist damit insbesondere ausgeschlossen bei Identitätstäuschung durch falsche Angaben oder Zurückhalten von Dokumenten (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG a. F.), vorsätzlicher Vernichtung von Identitätspapieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG a. F.), Verweigerung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG a. F.), missbräuchlicher Asylantragstellung zur Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG a. F.) sowie bei Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG a. F.).

Nach der Neuregelung wird der Ausschluss präzisiert und an das Unionsrecht angepasst: Ein Aufenthaltstitel darf vor der Ausreise nicht erteilt werden, wenn die Ablehnung des Asylantrags auf Art. 42 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. c, d oder f sowie Abs. 3 Bst. b AsylVfVO beruht. Erfasst sind damit insbesondere Fälle der vorsätzlichen Identitätstäuschung (Bst. c), der missbräuchlichen Antragstellung zur Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung (Bst. d) sowie schwerwiegende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Bst. f).

Screening-Verfahren (neue 14a und 15b AufenthG)

Die wesentlichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes durch das GEAS-Anpassungsgesetz bestehen in der Einführung der neuen §§ 14a und 15b AufenthG. § 14a AufenthG regelt die Überprüfung an den Außengrenzen, während § 15b AufenthG die Überprüfung im Bundesgebiet vorsieht. Beide Vorschriften dienen der Umsetzung der unionsrechtlich vorgegebenen Screening-Verfahren.

Nach der ScreeningVO sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen zu schaffen, die gewährleisten, dass sich betroffene Personen während des Überprüfungsverfahrens den zuständigen Behörden zur Verfügung halten.

Die neuen Vorschriften im Aufenthaltsgesetz setzen diese Vorgaben um.

§ 14a AufenthG – Überprüfung an der Außengrenze

Eine Überprüfung an den Außengrenzen bedeutet für ein nationales Verfahren vor allem, dass Personen, die aus einem Drittstaat über einen Flughafen oder einen Seehafen einreisen, dem Verfahren nach § 14a AufenthG unterworfen werden. Es handelt sich dabei um sogenannte funktionale Außengrenzen und ihre Definition findet sich in Abgrenzung zu den Binnengrenzen im Schengener Grenzkodex. Ein deutscher Flughafen ist demnach nur in den Fällen eine Außengrenze, in denen eine Ankunft aus einem außereuropäischen Land erfolgt. Gleiches gilt für die Seehäfen.

Art. 5 Screening-VO definiert die Personengruppen, die dem Außengrenzverfahren unterworfen sind, wie folgt:

- Irregulär eingereiste Personen, also Personen, die die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Schengener-Grenzkodex nicht erfüllen (gültiger Pass, ggf. ein Visum, ausreichend finanzielle Mittel und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit) und
 - die nach einem unbefugten Grenzübertritt auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden oder
 - aus Seenot gerettet wurden oder
 - einen Asylantrag gestellt haben.

Zur Durchführung des Außengrenzverfahrens sollen Personen zur Überprüfung in einem Transitbereich oder in einer Einrichtung auf dem Hafengelände oder Flughafen-gelände untergebracht werden. Nach § 65 AufenthG sind Betreibende von Verkehrsflughäfen und Häfen verpflichtet, entsprechende Einrichtungen zur Unterbringung einzurichten. Eine Unterbringung ist auch in der Nähe einer Grenzübergangsstelle möglich oder in einer Einrichtung im Bundesgebiet.

Nach § 14a Abs. 1 S. 2 AufenthG dürfen die Betroffenen nicht daran gehindert werden, freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen.

Zur Sicherstellung der Durchführung der Überprüfung darf eine sogenannte Überprüfungshaft angeordnet werden, wenn die Gefahr der Flucht aus einer Einrichtung besteht, die zur Durchführung der Überprüfung vorgesehen ist. Eine Fluchtgefahr wird widerleglich vermutet, wenn ausdrücklich erklärt wurde, dass sich jemand der Überprüfung entziehen will oder eine Flucht schon vorbereitet oder zu ihr unmittelbar angesetzt worden ist. Die Haft bedarf der richterlichen Anordnung. Eine vorläufige Ingewahrsamnahme ohne richterliche Anordnung ist jedoch ebenso möglich und in § 14a Abs. 2 Nr. 1–3 AufenthG geregelt. Danach kann eine vorläufige Ingewahrsamnahme erfolgen, wenn der dringende Verdacht einer Flucht

aus einer Einrichtung besteht, die zur Durchführung der Überprüfung vorgesehen ist, wenn die richterliche Anordnung nicht vorab eingeholt werden kann und wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich jemand der Überprüfungshaft entziehen will.

Während des gesamten Überprüfungsverfahrens gilt die sogenannte Fiktion der Nichteinreise; Personen werden also rechtlich so behandelt, als seien sie nicht in das Bundesgebiet eingereist. Das Verfahren soll innerhalb von sieben Tagen nach Aufgreifen einer Person abgeschlossen sein (Art. 6 Screening-VO).

§ 15b – Inlands-Screening: Überprüfung im Bundesgebiet

Drittstaatsangehörige Personen, die unzulässig eingereist sind, keinen rechtmäßigen Aufenthalt haben und noch keiner Überprüfung unterzogen wurden, sollen überprüft werden (Art. 7 Screening-VO). § 15b Abs. 1 S. 1 AufenthG schreibt vor, dass Personen zur Durchführung der Überprüfung festzuhalten und an einen geeigneten Ort zu bringen sind.

Bei einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung einzuholen, es sei denn, die richterliche Entscheidung würde erst nach Freilassung erfolgen. Ist eine richterliche Anordnung für ein Festhalten nicht bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen angeordnet, ist die Person freizulassen.

Eine Haftanordnung darf ergehen, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überprüfung erforderlich ist und die Gefahr einer Flucht aus der Einrichtung besteht, die zur Durchführung der Überprüfung vorgesehen ist. Eine vorläufige Ingewahrsamnahme durch die Behörde kann ohne richterliche Anordnung erfolgen, wenn der dringende Verdacht einer Flucht aus der Einrichtung besteht, wenn die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass sich die Person der Anordnung der Überprüfungshaft entziehen will.

Personen, deren Identität bereits verifiziert oder festgestellt wurde, deren biometrische Daten erfasst sind und bei denen die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist, dürfen gemäß § 15b Abs. 3 AufenthG weder festgehalten noch in Überprüfungshaft genommen werden.

Es kann eine Aufenthaltsbeschränkung auf das Gebiet der jeweiligen Kommune erlassen werden, wenn die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist und die vorgesehene Verfahrensfrist von drei Tagen noch nicht abgelaufen ist.

Für die Überprüfung sind gemäß § 71 Abs. 4a AufenthG die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Stellen zuständig.

Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Schutzberechtigten (Änderungen in § 25 AufenthG)

In § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, in denen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte geregelt wird, wird jeweils ein Verweis auf Art. 23 StatusVO hinzugefügt. Dort ist geregelt, dass die Familienangehörigen von Personen, denen ein Schutzstatus erteilt wird, einen gleichrangigen Aufenthaltstitel erhalten sollen. Mit der Änderung im AufenthG wird klargestellt, dass Familienangehörige von schutzberechtigten Personen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG haben. Da im AsylG das Familienasyl abgeschafft wurde, ist die Grundlage hierfür künftig eine Feststellung des BAMF, dass die Voraussetzungen des Art. 23 StatusVO vorliegen.

Gesundheitskontrolle im Screening-Verfahren (neuer § 82 Abs. 3a AufenthG)

In beiden Überprüfungsverfahren wird eine Gesundheitskontrolle angeordnet, um den Bedarf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung zu ermitteln oder um gegebenenfalls eine Absonderung der Betroffenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit anordnen zu können (§ 82 Abs. 3a AufenthG).

Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei Minderjährigen (geänderter § 49 Abs. 4a AufenthG)

Zum 12. Juni 2029 tritt § 49 Abs. 4a AufenthG in seiner neuen Fassung in Kraft. Danach sind erkennungsdienstliche Maßnahmen in den Fällen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bereits ab einem Alter von sechs Jahren durchzuführen (bis zum Juni 2029 gilt hierfür noch die Altersgrenze von 14 Jahren). Hintergrund ist laut Gesetzesbegründung, dass künftig die Daten von Personen ab dem Alter von sechs Jahren in Eurodac gespeichert werden, weshalb diese Daten durch die erkennungsdienstliche Behandlung zu sichern seien.⁷

Weitere Ausschlussgründe vom Flüchtlingsschutz (Änderungen in § 60 Abs. 8a und Abs. 8b AufenthG)

In den Absätzen 8a und 8b von § 60 AufenthG sind verschiedene Gründe aufgelistet, die dazu führen, dass von der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes bei strafrechtlichen Verurteilungen wegen bestimmter Delikte abgesehen werden soll (bei Haftstrafen ab zwei Jahren) oder abgesehen werden kann (bei Haftstrafen zwischen einem und zwei Jahren). Zu den Straftaten, die zum Ausschluss

vom Flüchtlingsschutz führen sollen oder können, zählen sexuelle Übergriffe oder das gewerbsmäßige Einschleusen ausländischer Personen. Voraussetzung ist jeweils, dass die Straftat mit Gewalt oder der Androhung von Gewalt oder mit List oder dass im Rahmen des Urteils menschenverachtende Motive Beweggründe festgestellt wurden.

Mit der Änderung von § 60 Abs. 8a und Abs. 8b AufenthG werden eine Reihe weiterer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in die Norm aufgenommen. Laut Gesetzesbegründung ermöglicht es die aktuelle Regelung nicht, dass beispielsweise die Verbreitung und der Erwerb kinderpornographischer Inhalte zum Ausschlussstatbestand werden, weil hier Verurteilungen zu langjährigen Haftstrafen selten seien und es häufig an der Voraussetzung fehle, dass die Tat mit Gewalt oder Androhung von Gewalt begangen wurde. Allerdings könne eine Verurteilung in diesen Fällen mit der Feststellung verbunden werden, dass eine Gefahr für die Allgemeinheit bestehe. In diesen Fällen könne ein Ausschluss vom Flüchtlingsschutz auf Art. 14 Abs. 1 Bst. 2 StatusVO gestützt werden, weshalb der Katalog der potenziellen Ausschlussgründe erweitert werden könne.⁸

Anrechnung des Ausreisegewahrsams auf Abschiebungshaft (Änderung von § 62b Abs. 3 AufenthG)

Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG kann zur Durchführung der Abschiebung für bis zu 28 Tage richterlich angeordnet werden, ohne dass die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die sonst für die Abschiebungshaft gelten (insbesondere auch ohne, dass Fluchtgefahr vorliegen muss). Mit einer Änderung in § 62b Abs. 3 AufenthG wird klargestellt, dass die Dauer des Ausreisegewahrsams auf die zulässige Gesamtdauer der Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 3–4 AufenthG (Sicherungshaft, sechs Monate mit Möglichkeit der Verlängerung auf bis zu 18 Monate) anzurechnen ist.

⁷ BT-Drs. 21/1848 vom 29.9.2025, S. 135.

⁸ BT-Drs. 21/1848 vom 29.9.2025, S. 136.

III. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Verschiedene Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also am 29. April 2026 in Kraft getreten. Bei den nachfolgend aufgeführten Neuerungen wird daher jeweils auf das Datum des Inkrafttretens hingewiesen.

AsylbLG-Leistungen bei Antrag auf vorübergehenden Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1b AsylbLG, ab 12. Juni 2026)

Ausdrücklich geregelt wird nun, dass Personen, die einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehendem Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine) stellen, Anspruch auf die Leistungen des AsylbLG haben. Diese Personengruppe ist schon jetzt vom AsylbLG umfasst, da sie laut Gesetzesbegründung bislang unter die Formulierung in § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG fiel (»Ausländer, [...] die ein Asylgesuch geäußert haben«).⁹ Da die Formulierung in Nr. 1a aber zum 12. Juni 2026 geändert und an die neue Terminologie angepasst wird (künftig: »Ausländer, [...] die einen Asylantrag gestellt haben«), war es notwendig geworden, für diese Personengruppe eine eigene Regelung zu schaffen.

AsylbLG-Leistungsbezug im Rückkehrverfahren (neuer § 1 Abs. 1 Nr. 2a AsylbLG und Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, ab 12. Juni 2026)

Bislang wird eine der Personengruppen, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG definiert als »Ausländer, [...] die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist«. Dies wird erweitert um Personen, »die über einen Flughafen oder einen Hafen einreisen wollen«. Weiterhin werden aus der einen künftig zwei unterschiedliche Personengruppen, nämlich in Nr. 2 diejenigen, »denen die Einreise noch nicht gestattet ist« sowie in Nr. 2a diejenigen, »denen die Einreise nicht gestattet ist«. Die Differenzierung dient laut der Gesetzesbegründung dazu, zwischen Personen im Grenzverfahren (Einreise *noch nicht* gestattet) und Personen, die sich beispielsweise im Rückkehrverfahren befinden (Einreise *nicht* gestattet), zu differenzieren.¹⁰

Die Personengruppen, die in Nr. 2 sowie Nr. 2a definiert werden, werden zusätzlich künftig an verschiedenen Stellen in § 1a AsylbLG aufgeführt. Damit erhalten sie also generell nur die reduzierten Leistungen nach dieser Norm.

Erweiterung des Leistungsausschlusses in »Dublin-Fällen« (Änderung in § 1 Abs. 4 AsylbLG, seit 29. April 2026, wird zum 12. Juni 2026 erneut geändert)

Im Oktober 2024 wurde in § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG eine Regelung geschaffen, wonach Asylsuchende ihren Anspruch auf Leistungen vollständig verlieren können, wenn ihr Asylantrag im »Dublin-Verfahren« wegen der Zuständigkeit eines anderen Staates als unzulässig abgelehnt wurde. Laut Gesetz war dafür eine Feststellung des BAMF notwendig, dass »die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich« ist. Dies führte zu erheblichen Unklarheiten in der Anwendung, da das BAMF eine solche Feststellung nicht – jedenfalls nicht ausdrücklich – trifft. Daneben war die Norm umstritten, weil den Betroffenen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Dublin-Staat in aller Regel überhaupt nicht eröffnet war. Entsprechend wurde die Regelung offenbar von zahlreichen Behörden nicht angewendet.¹¹ Wenn sie zur Anwendung kam und Asylsuchenden der vollständige Leistungsentzug drohte, waren Klagen dagegen vor den Sozialgerichten zumeist erfolgreich. Viele Sozialgerichte stellten auch die Vereinbarkeit der Regelung mit Verfassungs- und Unionsrecht infrage.¹²

Die Gesetzgebung hat die Regelung im GEAS-Anpassungsgesetz nun an zwei Stellen verändert:

1. Das BAMF muss nun die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise nicht mehr feststellen. Vielmehr heißt es im Gesetz, dass mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AsylG »[...] durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits festgestellt wurde«. Laut Gesetzesbegründung¹³ soll damit lediglich »deutlicher hervorgehoben [werden], dass eine gesonderte Feststellung durch das Bundesamt zur rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise – wie auch bisher – nicht erforderlich ist.« An dieser Auffassung bestehen allerdings Zweifel: So wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass das BAMF mit der Abschiebungsanordnung die Möglichkeit der »Ausreise« eben gerade nicht prüfe.¹⁴ Die geänderte Formulierung dürfte also

¹¹ Volker Gerloff, Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren – oder doch? Anmerkung zur Entscheidung des LSG Thüringen vom 16.5.2025 – L 8 AY 222/25 B ER, [Asylmagazin 9/2025, S. 295–301](#) (296).

¹² Siehe Gerloff, a.a.O. (Fn. 10) sowie die Rechtsprechungsübersicht der GGUA Flüchtlingshilfe: Entscheidungen der Sozialgerichte, die den Leistungsausschluss in Dublin-Fällen gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG für unzulässig erklärt haben, zuletzt aktualisiert 13.4.2026, abrufbar bei [einwanderer.net](#).

¹³ BT-Drs. 21/1848, 29.9.2025, S. 147.

¹⁴ Bundestags-Innenausschuss, Schriftliche Stellungnahme von Dr. Philipp Wittmann, VGH Baden-Württemberg, 30.10.2025, S. 126.

⁹ BT-Drs. 21/1848, 29.9.2025, S. 148.

¹⁰ BT-Drs. 21/1848, 29.9.2025, S. 148.

an der Ausgangslage, die zahlreiche Sozialgerichte an der Anwendbarkeit der Regelung zweifeln ließ, wenig geändert haben.

Da am 12. Juni 2026 die Dublin-Verordnung durch die AMMVO abgelöst wird und sich damit auch die Begrifflichkeiten ändern, wurde im GEAS-Anpassungsgesetz außerdem geregelt, dass die Norm des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG zu diesem Datum erneut geändert werden wird. Angepasst wird dann insbesondere, dass nicht mehr die Ablehnung des Asylantrags als »unzulässig« den Anknüpfungszeitpunkt für den Leistungsausschluss darstellt, sondern hierfür auf die Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 AMMVO Bezug genommen wird. Dies ist die Folge davon, dass § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, der bislang die Ablehnung von Asylanträgen im Dublin-Verfahren regelt, gestrichen wird.

2. Am Ende von S. 1 des § 1 Abs. 4 AsylbLG wird eingefügt: »in den Fällen der Nummer 2 wird vermutet, dass die freiwillige Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist«. Diese Änderung wurde Anfang 2026 durch den Innenausschuss des Bundestags in das Gesetz eingefügt und wie folgt begründet:

»In der Vergangenheit wurde in der Praxis dennoch fast ausschließlich auf eine kontrollierte Überstellung der Ausreisepflichtigen in den zuständigen Mitgliedstaat zurückgegriffen, auch wenn die freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedsstaat bereits nach geltender Rechtslage möglich war. Mit der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 zur Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, welche die Dublin-III-Durchführungsverordnung unter dem neuen GEAS ablöst, wird in Artikel 24 das Verfahren der freiwilligen Überstellung aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr detailliert geregelt.

In Deutschland soll die freiwillige Ausreise von Ausreisepflichtigen in den zuständigen Mitgliedstaat in der Durchführung künftig eine zentrale Rolle spielen und zum Paradigmenwechsel bei den Dublin-Überstellungen entscheidend beitragen. Die freiwillige Ausreise in den zuständigen Staat wird daher leistungsrechtlich flankiert. [...]«¹⁵

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Vermutung solle hier nun klargestellt werden, dass die Frage der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise – die ohnehin vom BAMF bereits festgestellt worden sei – nicht erneut von den zuständigen Behörden geprüft werden müsse. Vielmehr obliege es den Betroffenen, im Einzelfall die Annahme zu widerlegen, dass ihre Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich sei.

Leistungskürzung bei Störung der Ordnung in einer Unterkunft (neuer § 1a Abs. 7 AsylbLG, seit 29. April 2026)

Der neu geschaffene § 1a Abs. 7 AsylbLG sieht die Kürzung von Leistungen auf das Niveau der Leistungen für Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege (»Bett, Brot, Seife«) vor, wenn Personen »durch ihr Verhalten die Ordnung« in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft schwerwiegend beeinträchtigt oder dort Personen bedroht oder sich gewalttätig verhalten haben«. Umgesetzt wird damit eine Regelung in Art. 23 Abs. 2 Bst. e der neuen Aufnahmerichtlinie. Die Leistungskürzung soll nach S. 1 für eine Höchstdauer von einem Monat greifen, in der Gesetzesbegründung wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Leistungseinschränkung »bei Fortbestehen des missbilligten Verhaltens fortzusetzen« sei – es offenbar also auch möglich sein soll, diese Sanktion mehrfach hintereinander zu verhängen.

Leistungseinschränkung bei Verstößen gegen Aufenthalts- und Meldepflichten (neuer § 1a Abs. 8 AsylbLG ab 12. Juni 2026):

§ 68 Abs. 1 und § 68a Abs. 1 AsylG sehen künftig vor, dass die zuständigen Behörden die Bewegungsfreiheit in den sogenannten Sekundärmigrationszentren sowie in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen durch Anordnung »beschränken« können, beispielsweise, wenn Fluchtgefahr besteht. Daneben können die Behörden auch Meldepflichten verhängen (§ 68 Abs. 6, § 68a Abs. 3 AsylG). Verstöße gegen diese Anordnungen haben künftig Leistungskürzungen auf das Niveau der § 1a-AsylbLG-Leistungen zur Folge. Sobald die Betroffenen ihren Pflichten wieder nachkommen, sollen auch die Leistungseinschränkungen enden.

Laut Gesetzesbegründung stützt sich die Änderung auf Art. 9 Abs. 1 Uabs. 2 AufnRL, welcher es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Gewährung von Leistungen davon abhängig zu machen, dass sich die betroffenen Personen tatsächlich an einem ihnen zugewiesenen Ort im Sinne von Art. 9 AufnRL aufhalten.¹⁶

Mit einer Änderung in § 11 Abs. 2 AsylbLG wird ergänzend geregelt, dass Personen, die sich nicht in der ihnen nach § 68 Abs. 1 oder § 68a Abs. 1 AsylG zugewiesenen Einrichtung aufhalten, von einer anderen Behörde innerhalb Deutschlands keine Leistungen erhalten dürfen.

¹⁵ BT-Drs. 21/4321 vom 25.2.2026, S. 53.

¹⁶ BT-Drs. 21/1848, 29.9.2025, S. 150. Anders als es in der Gesetzesbegründung dargestellt wird, sind in Art. 9 Abs. 1 Uabs. 2 AufnRL Leistungseinschränkungen allerdings nur für den Fall vorgesehen, dass eine betroffene Person sich nicht am zugewiesenen Ort aufhält. Eine Möglichkeit der Sanktionierung von Verstößen gegen Meldepflichten ergibt sich aus Art. 9 AufnRL nicht. Allenfalls wäre denkbar, dass sich eine derartige Sanktion auf Art. 23 Abs. 2 Bst. b AufnRL stützt, was gegebenenfalls wohl gerichtlich geklärt werden müsste.

Ihnen darf nur eine »Reisebeihilfe« gewährt werden, um sich an den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsort begeben zu können.

Leistungseinschränkung im Rahmen des Solidaritätsmechanismus (neuer § 1a Abs.9 AsylbLG, ab 12. Juni 2026):

Art. 67 AMMVO regelt die Übernahme von asylsuchenden Personen oder von Schutzberechtigten, die aufgrund des »Solidaritätsmechanismus« innerhalb der EU verteilt werden sollen. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang nach Art. 67 Abs. 10 AMMVO Überstellungsentscheidungen erlassen und die Betroffenen damit dazu verpflichten, in einen anderen EU-Staat umzusiedeln, der zur Übernahme bereit ist. Die Änderung in § 1a Abs. 9 AsylbLG sieht vor, dass betroffene Personen, die eine solche Überstellungsentscheidung erhalten haben und gegen die eine entsprechende Abschiebungsanordnung erlassen wurde, nur noch die reduzierten Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten sollen, selbst wenn die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Für diese Personengruppe gelten also ähnliche Regelungen wie für die Personen, bei denen im Rahmen des »Dublin-Verfahrens« – bzw. künftig im Rahmen von Art. 42 AMMVO – die Überstellung in einen für das Asylverfahren zuständigen Staat angeordnet wurde.

»Örtliche Umstände« bei Analogleistungen (Änderung in § 2 Abs. 2 AsylbLG, seit 29. April 2026)

Nach 36 Monaten des Aufenthalts endet gemäß § 2 AsylbLG der Anspruch auf Leistungen des AsylbLG und die Betroffenen erhalten »in entsprechender Anwendung« reguläre Sozialleistungen nach dem SGB XII (sogenannte Analogleistungen). § 2 Abs. 2 AsylbLG sah dabei schon bisher vor, dass die leistungsgewährende Behörde bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft die »Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände« bestimmt. Gemeint ist damit, dass die Behörde bei der Berechnung der gewährten Sozialleistungen die in der Unterkunft zur Verfügung stehenden Sachleistungen anzurechnen hat. Die bislang für Gemeinschaftsunterkünfte geltende Regelung wurde nun auf (Landes-)Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 AsylG ausgedehnt. Zwar wird dies in der Gesetzesbegründung nicht näher ausgeführt, offenbar wollte die Gesetzgebung hier aber Vorkehrungen dafür treffen, dass Personen länger als 36 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung verbleiben und während ihres Aufenthalts dort den Anspruch auf Analogleistungen erwerben.

Zugang zur Gesundheitsversorgung für Minderjährige (neuer § 4 Abs. 4 AsylbLG, ab 12. Juni 2026)

Durch das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz wird in § 4 AsylbLG ein neuer Abs. 4 eingefügt. Umgesetzt wird damit laut Gesetzesbegründung Art. 22 Abs. 2 AufnRL.¹⁷ Dieser sieht vor, dass minderjährige Asylsuchende »dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen, die minderjährig sind.« Zur Umsetzung im nationalen Recht wird in § 4 Abs. 4 AsylbLG künftig geregelt, dass auf Minderjährige die Regelungen der §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend anzuwenden sind. Dies umfasst neben der im Rahmen der Sozialhilfe zu leistenden Unterstützung bei Krankheiten auch Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten sowie medizinische Vorsorgeleistungen, Hilfe zur Familienplanung, bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie die Hilfe bei Sterilisation. Auch Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind von der Leistungsbehörde zu übernehmen (§ 4 Abs. 4 S. 2 AsylbLG). Damit werden minderjährige Asylsuchende gegenüber der aktuellen Rechtslage, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung prinzipiell auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschränkt, deutlich bessergestellt.

Im neuen § 4 Abs. 4 S. 3 AsylbLG ist darüber hinaus geregelt, dass Leistungen für bereits begonnene medizinische Behandlungen bei Eintritt der Volljährigkeit weiter zu gewähren sind. Auch damit wird eine Vorgabe aus Art. 22 Abs. 2 AufnRL umgesetzt.

¹⁷ BR-Drs. 430/25, 5.9.2025, S. 36.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.